4316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung einer Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 - KfzStG 1992), über die Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953, des Einkommensteuergesetzes 1988, der Bundesabgabenordnung, des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, des Finanzstrafgesetzes, des Normverbrauchsabgabegesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates enthält eine umfassende Neuregelung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen. Zum einen soll die Besteuerung verstärkt ökologisch ausgerichtet werden. Die Kfz-Besteuerung soll nicht nur eine Abgeltung für das Zurverfügungstellen von Straßen und Verkehrsinfrastruktur darstellen, sondern ebenso die externen Kosten (insbesondere den Verbrauch an Umwelt, Unfallfolgekosten) berücksichtigen. Die bisherige Kraftfahrzeugsteuer für im Inland zugelassene Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie Krafträder, für die bei einem Versicherungsunternehmen eine in Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossene Haftpflichtversicherung besteht, soll in eine sogenannte motorbezogene Versicherungssteuer umgewandelt werden. Diese knüpft bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und sonstigen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg an die Motorleistung in kW an. Die motorbezogene Versicherungssteuer wird als Teil der Versicherungssteuer mit der Versicherungsprämie an das Versicherungsunternehmen bezahlt, das die Steuer an die Abgabenbehörden abführt.

Die KFZ-Steuer für andere Fahrzeuge soll in einem neu zu schaffenden Kraftfahrzeugsteuergesetz geregelt werden. Diese neue Kraftfahrzeugsteuer wird selbst zu berechnen und auf ein beim Finanzamt geführtes Abgabenkonto einzubezahlen sein. Die bisherige Entrichtung der Steuer durch Stempelmarken entfällt durch diese Neuregelungen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung einer Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 - KfzStG 1992), über die Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953, des Einkommensteuergesetzes 1988, der Bundesabgabenordnung, des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, des Finanzstrafgesetzes, des Normverbrauchsabgabegesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967 wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Josef R a u c h e n b e r g e r	Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Berichterstatter	Vorsitzende